

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =
Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 16 (1998)

Artikel: Das Dilemma zwischen Beschuldigtenrechten und Opferschutz

Autor: Frommel, Monika

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MONIKA FROMMEL

DAS DILEMMA ZWISCHEN BESCHULDIGTENRECHTEN UND OPFERSCHUTZ

In den letzten beiden Jahren ist der Eindruck entstanden, als habe sich das Strafklima in der Bundesrepublik völlig gewandelt, was die Strafverfolgung von Sexualstraftaten betrifft. In Einzelfällen mag es zu überzogenen Verfolgungspraktiken gekommen sein. Aber insgesamt gelten nach wie vor die eher vorsichtigen Routinen, die sich in der Vergangenheit herausgebildet haben. Sie sollen kurz skizziert werden.

In den 1950er und 1960er Jahren wurden in der Bundesrepublik pro Jahr etwa 17 000 Fälle von «Unzucht» mit Kindern angezeigt. Mit der Strafrechtsreform 1968–1975 und dem damals einsetzenden rapiden sozialen Wandel, was die Einstellung zur Sexualität betrifft, gingen die Strafanzeigen wegen dieser Delikte erheblich – auf etwa 12 000 Anzeigen pro Jahr – zurück. Seit 1987 steigt die Zahl der Strafanzeigen wieder und hat mittlerweile mit etwa 17 000 Anzeigen das Niveau der 1960er Jahre erreicht. Ein Grund für die neuerdings steigenden Zahlen ist die begründete Vermutung, dass das früher besonders grosse Dunkelfeld häuslicher Taten mittlerweile etwas besser aufgeheilt ist. Auf der anderen Seite dürfte es sich bei den Anzeigen mittlerweile um schwerere Fälle handeln. Offenbar befinden wir uns in einer Phase der intensiveren sozialen und auch strafrechtlichen Kontrolle sexueller Ausbeutung in engen persönlichen Beziehungen. Wechselt man aber von der polizeilichen Arena in die der Strafjustiz, erstaunt nach wie vor die hohe Zahl der Einstellungen und die äusserst milden Sanktionen in einer Vielzahl von Fällen. Dieses Verhalten der Staatsanwaltschaften und Gerichte ist auf den ersten Blick erstaunlich und hat längst den Unmut der Presse auf sich gezogen. Aber wenn man bedenkt, wie schwer es ist, bei den

derzeitigen rechtlichen Anforderungen¹ eine schlüssige Anklage zu formulieren und den Tatnachweis zu führen, begreift man das alltägliche justizielle Drama, das sich hinter diesen Zahlen verbirgt. Nur etwa tausend Täter werden pro Jahr zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Gehen wir davon aus, dass etwa 60% der angezeigten Delikte weniger gravierend sind (also oberflächliche sexuelle Kontakte durch Fremde betreffen) bleiben immer noch 40% schwerer wiegende Taten. Bei etwa 20% der angezeigten Taten müssen wir mit erheblichen Drohungen und Einschüchterungen rechnen. Die Differenz zwischen angezeigten und abgeurteilten Taten ist also trotz des Arguments der «Beweisnot» erklärungsbedürftig.

Ein Grund für die Zurückhaltung der Strafjustiz wurde in der geringen Strafdrohung des Vergehenstatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern – relativ zu Vergewaltigung und sexueller Nötigung erwachsener Frauen – gesehen. Aber durch das 6. StrRG, das ab dem 1.04.1998 gilt, wurde dem abgeholfen. Neu eingefügt wurde ein Verbrechenstatbestand (§ 176 a StGB), so dass künftig insbesondere die Täter aus der Familie im weiten Sinne härter angepackt werden, da sie in der Regel nicht einmal, sondern fortwährend die ihnen vertrauten Kinder missbrauchen. Dies wird aber dann ein Fall der besonders schweren Schädigung i.S. des § 176 a Abs.1 Nr.3 StGB sein.

Abgeschlossen ist auch die Reform des Verfahrensrechts. Nicht übernommen wurde vom Zeugenschutzgesetz, das im März 1998 endgültig beraten und beschlossen worden ist, das sog. Mainzer Modell. Bei diesem Modell wurden die Kinder vom Vorsitzenden in ei-

1 Seit der Entscheidung des Grossen Senats in Strafsachen vom 3.5.1994 (BGH 40,138) kann die Staatsanwaltschaft bei einem über Jahre sich gleichartig wiederholenden sexuellen Missbrauch keinen Fortsetzungszusammenhang mehr annehmen mit der Folge, dass es nicht mehr genügt, einzelne vom Kind zeitlich und räumlich gut erinnerte Einzeltaten zu beschreiben, im übrigen aber Fortsetzungszusammenhang anzunehmen und das erhöhte Unrecht bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Die StA muss nun die nicht präzise nachweisbaren Einzelfälle nach § 154 StPO einstellen mit der Folge, dass sie auch bei der Strafzumessung nicht strafschärfend berücksichtigt werden können.

nem gesonderten Raum vernommen. Die übrigen Prozessbeteiligten konnten per Video der Vernehmung folgen und Fragen über eine Standleitung stellen. Zwar hatte diese in der Rechtsgeschichte zum ersten Mal erprobte Nutzung von Videotechniken bei der Vernehmung kindlicher Zeugen in der Hauptverhandlung überwiegend grosse Zustimmung ausgelöst². Aber das Zeugenschutzgesetz geht einen anderen Weg. Es sieht ein sog. Zuschaltmodell vor. Nicht der oder die Vorsitzende verlässt den Gerichtssaal, um die Vernehmung durchzuführen, sondern das Kind oder der gefährdete Zeuge wird ausserhalb des Gerichtssaals plaziert, per Video befragt und für alle Verfahrensbeteiligten sichtbar in den Gerichtssaal zugeschaltet. Problematisch ist die Betreuung von Kindern und die Beratung von Zeugen während der zugeschalteten Vernehmung. Das Gesetz sieht einen Vernehmungsbeistand vor. Es kann daher in Zukunft passieren, dass ein Kind doppelt vertreten ist. Im Gerichtssaal durch die Nebenklagevertretung, während beim Kind ein sog. Vernehmungsbeistand nach § 68 b StPO n.F. sitzt. Bemerkenswert ist die breite Anwendbarkeit der neuen Regelungen. Vorgesehen ist keine spezifische, auf die Situation von Kindern abgestellte Regelung, sondern eine Besserstellung aller sog. gefährdeter Zeugen.

1. Die gegenwärtigen deutschen Reformgesetze

Das neue Zeugenschutzgesetz wird die Praxis noch eingehend beschäftigen. Es wurde sehr schnell und ohne kontroverse Debatte verabschiedet. Zwar hatte am 19.12.1997 der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen, um eine abschliessende Klärung über das am 14.11.1997 in erster Lesung beschlossene Zeugenschutzgesetz herbeizuführen. Aber im Gegensatz zu anderen rechtspolitisch brisanten Fragen waren es nicht grundlegende politische Gegen-

2 Sog. Mainzer Modell, LG Mainz NJW 1996, 208; Böhm ZRP 1996, 259; Dahs NJW 1996, 178; Geppert Jura 1996, 550; Hussels ZRP 1995, 242; Jansen StV 1996, 123; Laubenthal JZ 1996, 335; Wegner ZRP 1995, 407. Ablehnend Strate, StraFo 1996, 2; Vgl. umfassend Claudia Keiser, Das Kindeswohl im Strafverfahren, 1998, S. 361 ff.

sätze, die noch zu glätten waren, sondern Finanzierungsfragen. Unbestritten war nicht nur das Ziel des verstärkten Einsatzes von *Videotechniken* bei der Zeugenvernehmung. Einig waren sich alle grossen Parteien, dass diese Techniken nicht nur kindlichen Zeugen, sondern allen sog. gefährdeten Zeugen zugute kommen sollen (zu dieser strafprozessualen Einheitslösung vgl. 2.) Videotechniken werden also in Zukunft den Justizalltag nicht nur bei kindlichen Zeugen, sondern ganz allgemein beherrschen. Hingegen scheuten die Länder eine Reform der Nebenklage bzw. eine bessere Finanzierung von Verletztenbeiständen. Strittig war insbesondere die Frage, ob es so etwas wie einen *Anwalt des Kindes*³ oder gar einen umfassenden *Opferanwalt* auf Staatskosten geben soll. Letzteres hatte Bayern vorgeschlagen und damit eine Besserstellung aller sog. gefährdeter Zeugen angestrebt. Die übrigen Länder lehnten dies ab. Das Zeugenschutzgesetz sieht aber für besonders schutzwürdige Zeugen für die Dauer der Vernehmung die Beiordnung eines Anwalts von Amts wegen vor (§ 68 b StPO n.F.). Grundlegend neu ist diese Möglichkeit nicht. In der Praxis hätte man auch schon früher § 406 f StPO intensiver nutzen können. Diese kaum genutzte Vorschrift des Opferchutzgesetzes 1987 gestattet einer Vertrauensperson ein Anwesenheitsrecht bei der Vernehmung. Auffallend ist die Gesetzestechnik, Vernehmungsbeistände vorzusehen, sie aber durch unanfechtbaren Beschluss der jeweils vernehmenden Person auszuschliessen. Die Praxis wird in Zukunft einige offenen Fragen beantworten müssen.

Abgesehen von gesetzlichen Verbesserungen des Opfer- und Zeugenschutzes gibt und gab es schon vor der Reform erste Schritte zu einer besseren Betreuung dieser – ganz unterschiedlich betroffenen – Personengruppen. Vor Jahren schon begannen Modellprojekte in Hessen (StA Limburg und Wetzlar), Kinderbetreuungszimmer einzurichten. In Baden-Württemberg besteht seit 1994 beim LG Ravensburg die «Ravensburger Hilfe», seit 1996 gibt es bei den Land-

3 Ludwig Salgo (Hg.), Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Auf dem Weg zum Anwalt des Kindes, 1995.

gerichteten Karlsruhe, Heidelberg und Waldshut-Tiengen Opfer- und Zeugenhilfen; in Schleswig-Holstein existiert ein erfolgreiches Zeugenbegleitprogramm für Kinder, das aus Kostengründen von justizfernen freien Trägern in Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden wahrgenommen wird. Nach dem «Magdeburger Modell», an das sich ein vom Bundestag abgelehnter Gesetzesentwurf der SPD (zur Neufassung von § 68 b StPO) anlehnt, erhalten Kinder, die als Opfer einer Sexualstraftat deklariert sind, auf Antrag eine besonders ausgebildete Hilfsperson als Beistand, welche bei Bedarf einen Rechtsanwalt hinzuziehen darf.

Aber trotz der Verbesserungen in den letzten Jahren zeigt sich insgesamt zeigt sich, dass die organisatorische Umsetzung dessen, was das Opferschutzgesetz seit 1987 längst vorschreibt (und zwar als originäre Zuständigkeit der Strafjustiz) noch höchst unzureichend ist. Auffallend ist, dass in zahlreichen Faltblättern der Justizministerien von der *Nebenklagevertretung*, also der im Strafprozessrecht bereits institutionalisierten Anwältin des Kindes kaum die Rede ist. Wenn aber Vorurteile gegen die Nebenklagevertretung selbst in Reformprojekten so unverhüllt zutage treten, dann frage ich mich, wie stark die Vorbehalte im allgemeinen Bewusstsein sind und wie lange es noch dauern wird, bis die Vertretung autonomer Interessen kindlicher Zeugen als unerlässliches rechtsstaatliches Element gesehen wird.

2. Statt dem Schutz kindlicher Zeugen: Schutz aller gefährdeten Zeugen

Schon der Koalitionsentwurf (BT-Dr. 13/7165) sah zur besseren Bekämpfung der Organisierten Kriminalität eine strafprozessuale Einheitslösung vor. Verhindert werden sollte, dass sich immer mehr Bürger bei der Bekämpfung des Rauschgifthandels zurückziehen und «die Zeugenrolle wo immer möglich zu vermeiden suchen» (so schon BT-Dr. 12/989, S. 34). Verwiesen wurde damals auf die bewährten Modelle in Grossbritannien. Das Zeugenschutzgesetz be-

gründet die Einheitslösung mit internationalen Verpflichtungen über den Schutz von Zeugen im Rahmen der Bekämpfung der international organisierten Kriminalität (Entschiessung des Rates vom 23.11.1995, ferner die Empfehlung Nr.15 der von den Staats- und Regierungschefs auf dem Weltwirtschaftsgipfel im Juni 1996 in Lyon gebilligten Empfehlungen). Verbesserter Kinderschutz ist somit nicht Hauptanliegen, sondern erwünschter Nebeneffekt der Reform (Kritisch daher die Grünen in BT-Dr. 13/7165).

Die Reform strebt also nicht in erster Linie an, Kinder im Interesse ihres Wohls in Strafverfahren nicht mehr wie kleine Erwachsene zu behandeln, sondern die Zeugenvernehmung ganz allgemein zu erleichtern. Dieses zur Zeit populäre Anliegen erklärt die eher überraschende breite politische Mehrheit für das demnächst zu erwartende Zeugenschutzgesetz. Es ermöglicht, tatnahe kindliche Aussagen und Zeugenvernehmungen Erwachsener per Videotechnik aufzuzeichnen und – unter bestimmten Voraussetzungen – in der Hauptverhandlung zu verwerten.

Umgesetzt wird der Zeugenschutz durch folgende Neuregelungen:

- § 58 a StPO empfiehlt Videoaufzeichnungen bei kindlichen Opferzeugen (Altersgrenze 16 Jahre) in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 182 StGB) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222) oder wegen einer Misshandlung von Schutzbefohlenen (§223 b StGB). Ergänzt wird diese Empfehlung durch Richtlinien (RiStBV).
- die neugefassten §§ 168 e und 247 a StPO erweitern das Anwesenheitsrecht des Beschuldigten bei richterlichen Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren. Es soll nur noch in seltenen Ausnahmefällen beschränkt werden, da die Videotechnik eine räumliche Distanz zwischen dem vernommenen Kind und dem Beschuldigten ermöglicht.

- § 255 a StPO regelt die Anforderungen an die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung . Bemerkenswert ist Abs. 2, wonach bei ausgewählten Delikten (Tötungen, sexueller Missbrauch, Miss-handlung Schutzbefohlener) «die Vernehmung eines Zeugen unter sechzehn Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden kann, *wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken.* Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen ist zulässig.»

Im Entwurf fehlte ein Hinweis auf die Beteiligungsrechte des Angeklagten und seiner Verteidigung. Die Passage war wie folgt umschrieben gewesen: Im Interesse der Wahrheitsfindung und zur Erleichterung des Verfahrens soll das Zeugenschutzgesetz auch unter den Voraussetzungen des §§ 251 Abs.1 Nr.2, 2 oder 4 den Einsatz von Videotechniken ermöglichen, nämlich immer dann, wenn die Verlesung des richterlichen Vernehmungsprotokolls nicht ausreicht. Zeugen können dann auch über grössere Entfernungen hinweg vernommen werden. Begründet wird dies damit, dass der Einsatz moderner Kommunikationstechniken sowohl dem Zeugenschutz dienen als auch der Vermeidung von Reisekosten (so explizit im Bericht des Rechtsausschusses über das Beratungsverfahren: BT-Dr.13/9063).

Fragen wir also, wie die unklare Formulierung, «wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken», zu verstehen ist. Offenbar konnte sich die Gesetzgebung nicht dazu durchringen, die Beteiligung des Angeklagten, insbesondere die Mitwirkung seiner Verteidigung im Vorverfahren zu regeln. Die erleichterte Ersetzung der persönlichen Vernehmung junger Zeugen durch das Abspielen von Bild-Ton-Aufnahmen soll aber gleichwohl an Mindeststandards anwaltlicher Beteiligung gebunden sein. Dies bedeutet, dass § 255 a StPO im Zusammenhang mit § 251 StPO zu sehen ist. Wir werden versuchen, beide Bestimmungen in ein System zu bringen. Zu diesem Zweck soll zunächst das Verhältnis des

Grundsatzes des Vorrangs des Personal- vor dem Urkundsbeweis (§ 250 StPO) zu den §§ 251,255 a StPO geklärt werden.

2.1 Grundsatz des Vorrangs des Personal- vor dem Urkundsbeweis

Die prozessuale Einheitslösung schränkt den Grundsatz des Vorrangs des Personal- vor dem Urkundsbeweis (Grundsatz: § 250 StPO – Ausnahmen: § 251 StPO) nicht ein (auch nicht bei Kindern), sondern modifiziert lediglich die Ausnahmen von diesem Grundsatz in § 251 StPO. Unbeschadet der Aufklärungspflicht des Gerichts (§ 244 Abs. 2 StPO) können künftig Vernehmungssurrogate zwar verlesen bzw. abgespielt werden. Sie müssen aber nur noch selten (§ 251 Abs. 1 Nr.: verstorbener Zeuge) die Vernehmung ersetzen. Es sind nämlich künftig in der Hauptverhandlung *Nachfragen über Video* möglich, so dass das Verlesungsverbot des § 250 S.2 StPO in der Praxis nicht mehr so häufig tangiert wird, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Die Gesetzgebung geht also von folgenden Prinzipien aus:

Zeugen- bzw. Opferschutz und die Pflicht zur umfassenden Wahrheitsermittlung schliessen sich möglicherweise in der Praxis, aber nicht idealtypisch aus. Sie können konvergieren. Der Grund für diesen Bewusstseinswandel sind nicht zuletzt Erkenntnisse der Aussagepsychologie, wonach Zeugen, die unter Druck gesetzt werden, die also unter grossen psychischen Belastungen aussagen, eher unklare und inkonsistente Angaben machen⁴. Misstrauische Vernehmungspersonen, die einen Gegensatz sehen zwischen Unschuldsvermutung und Wahrheitsermittlung, verunsichern unsichere und insbesondere leicht beeinflussbare kindliche Zeugen. Das Ergebnis sind

4 Steller, M./Köhnken, G., Criteria-based statement and analysis, in: D.C.Raskin (ed.), Psychological Methods for Investigation and Evidence (217 -245), N.Y. Springer, 1989.

in sich widersprüchliche, unvollständige und wenig ergiebige Aussagen. Die erste aussagepsychologische Regel ist also die, das Kind ernst zu nehmen und ihm zunächst so gegenüber zu treten, dass es das Gefühl hat, es wird ihm geglaubt. Der nächste Störfaktor sind spätere Verzerrungen. Sie können reduziert werden, wenn möglichst tatnahe (also bereits beim ersten Anzeichen für einen Verdacht) Aussagen eines Kindes konserviert werden (etwa durch Video-Technik). Organisatorische Vorkehrungen, um mit dieser Technik zu arbeiten, werden sich in den nächsten Jahren in den Landesjustizverwaltungen durchsetzen. Das demnächst zu erwartende Zeugenschutzgesetz zwingt die Justiz zu einer opferorientierten Strafrechtspflege. Sie muss künftig stärker als in der Vergangenheit klären, wie sie Opferberatung und Opferbetreuung in der justizinternen Organisation integrieren kann. Nicht nur der Opferschutz, sondern das Prinzip der materiellen Wahrheit – d.h. die Qualität der Aussagen von Opferzeugen – erzwingt es, die Belastungen für diese Opfergruppe so gering wie möglich zu halten⁵.

Das Ideal einer einzigen, gerichtlichen, ggfs. in der Hauptverhandlung reproduzierbaren Vernehmung eines Kindes, in der bereits ein Aussagepsychologe und die Verteidigung anwesend sind, ist nach diesem Gesetz, aber wohl auch nach den vorgeschlagenen Entwürfen nicht realisierbar. Es sieht so aus, als wolle niemand das Risiko eingehen, das Fragerecht des Beschuldigten einzuschränken, die Verteidigung zu behindern und auf diese Weise die Gefahr von Fehlurteilen zu erhöhen. Angestrebt wird lediglich, die unnötige Wiederholung derselben Fragen zu vermeiden. Tatnahe erste Aussagen können konserviert werden. Dann aber hängt es von der Dynamik des Strafprozesses ab, ob es zu einer weiteren Vernehmung kommen muss und in welcher Form. Kommt es in der Hauptverhandlung zu einer erneuten Befragung des Kindes, entweder weil dies die richter-

5 Diese These bestätigen die Gutachten, die das BMJ in Auftrag gegeben hat: H.-J. Albrecht, Die Stellung des künftigen Opferzeugen im Strafverfahren, 1993; R. Volbert/V.Pieters, Zur Situation kindlicher Zeugen. Empirische Befunde zu Belastungsursachen und zu Reformmassnahmen, 1993; Busse/Volbert/Steller, Belastungserleben von Kindern in der Hauptverhandlung, in: BMJ (Hg.), 1996.

liche Aufklärungspflicht gebietet oder weil die Verteidigung – was ihr gutes Recht ist – auf die weitere persönliche Befragung nicht verzichtet (§ 251 Abs. 2 StPO), ist es künftig möglich, auch diese zweite Vernehmung über Videotechnik durchzuführen.

2.2 Ersetzung der Vernehmung eines jungen Zeugen durch Bild-Ton-Aufnahmen:

Bei Kindern (bis zu 14 Jahren) gilt: Entweder steht das Kind zu einer weiteren Vernehmung zur Verfügung oder es gilt als unerreichbar gem. § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO, weil seiner Vernehmung ein nicht zu beseitigendes Hindernis entgegensteht (etwa weil die Sorgeberechtigten oder das zuständige Vormundschaftsgericht eine weitere Vernehmung im Interesse des Kindeswohls untersagen). Steht ein Kind nicht zur Verfügung, dann gilt die Ausnahmegvorschrift des § 251 Abs. 1 Nr. 2. Steht es aber zur Verfügung, dann ist nach § 255 a StPO zu verfahren, d.h. Ton-Bild-Aufnahme sind nur zu verwerten, wenn der Angeklagte und seine Verteidigung minimale Mitwirkungsrechte hatten.

Bei allen Schwierigkeiten einer Prognose, ist also zu erwarten, dass das Zeugenschutzgesetz den praktischen Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung des § 251 StPO eher einschränken wird. Dies bedeutet, dass die Verteidigung im Vorverfahren beteiligt wird und es in der Regel in der Hauptverhandlung noch zu ergänzenden Fragen kommt. Nur in Ausnahmefällen wird die Möglichkeit genutzt werden, weitere Vernehmungen zum Schutz des Kindes zu verhindern⁶.

⁶ Die eine Verlesung des richterlichen Vernehmungsprotokolls bejahende Entscheidung des OLG Saarbrücken, NJW 1974,1959 (siehe hierzu Mildemberger, in: Salgo, Hg., wie Fn.3 ,vgl.dort Fn.114) wird von Meyer-Gossner im StPO Kommentar von Kleinknecht (43. Auflage) zustimmend kommentiert.

2.3 Aussagepsychologische Gutachten

In der Praxis nicht mehr so strittig wie früher ist die richterliche Pflicht zu einer aussagepsychologischen Begutachtung. Prinzipiell kann man davon ausgehen, dass bei älteren Kindern ein Gericht die eigene Sachkunde zur Würdigung der Aussage hat. Gibt es Indizien für eine suggestive Befragung oder weist der Fall weitere Besonderheiten auf, kann eine sachverständige Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage notwendig sein. Es gilt aber als unstrittig, dass dies nur in Ausnahmefällen der Fall ist⁷. Es ist also in erster Linie eine Frage der Zweckmässigkeit, ob die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren möglichst früh nach § 80 StPO analog die Anwesenheit eines Sachverständigen bei der Zeugenvernehmung vorsieht, um später in der Hauptverhandlung – bei entsprechenden Beweisanträgen der Verteidigung – sinnvoll reagieren zu können. Es sollte sich aber nicht im Wege der Antizipation einer konfrontativen Verteidigung die praktische Regel herausbilden, wonach erwachsene Opfer eines Sexualdelikts i.d.R. nicht aussagepsychologisch begutachtet werden müssen, wohl aber Kinder; denn diese praktische Regel würde den mittlerweile widerlegten Mythos von der generellen Unzuverlässigkeit kindlicher Zeugenaussagen unnötig bestärken. Dieser Mythos dominierte die Debatte bis in die 1980er Jahre. Er ist aber mittlerweile überholt. Praktisch relevant bleibt aber die Frage der suggestiven Beeinflussung kindlicher Opferzeugen. Der neu eingefügte § 58 a StPO hat den Sinn, möglichst früh die ersten Aussagen eines Kindes zu konservieren. Denn zu diesem Zeitpunkt ist die Gefahr der Suggestion wesentlich geringer als später, da noch nicht so viel über den Vorfall geredet worden ist.

7 BGH, NStZ 1997, 355. Zur interessanten Frage der Beauftragung eines weiteren Gutachters, wenn die Zeugin sich vom ersten Gutachter nicht begutachten lässt, vgl. KG, StV 1997, 65 f. (mit fragwürdiger Anmerkung der Redaktion, die den grundlegenden Unterschied zwischen der Begutachtung einer Zeugin und der des Angeklagten nicht beachtet. Der Streitfall ist – beim nicht kooperierendem Angeklagten – mittlerweile entschieden vom 1. Strafsenat des BGH-AZ: 1 StR 566/97. Der Angeklagte verwirkt demnach sein Recht auf einen weiteren Gutachter). Im Unterschied zum Beschuldigten haben Zeugen zwar eine Aussagepflicht (wenn sie nicht zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind), sie müssen sich aber nicht begutachten lassen. Kooperieren sie nicht, kann daher ein weiterer Gutachter bestellt werden, d.h. ein Gutachter, zu dem ein Vertrauensverhältnis besteht.

3. Einschränkung von Beschuldigtenrechten und Behinderung der Verteidigung?

Im Vorfeld der Reform kam es zu zahlreichen Stellungnahmen. Folgt man der Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins (DAV)⁸, dann handelt es sich bei der richterlichen Videovernehmung um eine vorweggenommene «kleine Hauptverhandlung», deren Rechtsstaatlichkeit im Sinne unverzichtbarer Mindeststandards davon abhängt, ob Benachrichtigung, Anwesenheits- und Fragerechterechte des Beschuldigten und seiner Verteidigung gewährleistet sind. Der DAV schlug daher vor, die Verlesung richterlicher Vernehmungsprotokolle bzw. das Abspielen von Videovernehmungen nur mit Zustimmung der Verteidigung zuzulassen, der Interessenverband wiederholt also lediglich den Wortlaut des § 251 Abs. 2 StPO.

Alle übrigen Reformvorschläge wollten den Kinderschutz stärken. Aber auch sie achteten sorgfältig darauf, eine Nachvernehmung zuzulassen. Der Sache nach kann sich das Zeugenschutzgesetz also – zumindest was die kindliche Zeugen betrifft – auf einen breiten Konsens stützen. Auch der am weitesten gehende Vorschlag, der des Deutschen Juristinnenbundes (DJB)⁹ folgt dem Modell, Nachvernehmungen zuzulassen.

§ 251 (neu) des DJB lautet: «Die Vernehmung eines Zeugen unter 14 Jahren ist unbeschadet des § 244 Abs. 2 StPO durch Abspielen ... zu ersetzen.»).

8 Vgl. die Synopse bei Claudia Keiser, Das Kindeswohl im Strafverfahren, 1998, S. 432 ff.

9 Die Altergrenze von 14 Jahren im Entwurf des DJB hat folgenden Hintergrund. Der DJB folgt der These von U. Nelles, Persönlichkeitsrechte und -pflichten kindlicher Zeugen im Strafprozess, in: *Recht der Persönlichkeit*, hg. von Erichsen/Kollhosser/Welp, 1996, S. 211 ff. Danach sind Kinder bis zu 14 Jahren nicht zeugnispflichtig (Parallele zur fehlenden Strafmündigkeit), sodass sie zwar als Zeugen aussagen können, aber nicht aussagen müssen. Die Verlesbarkeit muss daher bei Kindern bis zu 14 Jahren nach § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO immer angenommen werden. Kritisch zu Einzelfragen der von Nelles angeführten Argumente: Keiser, wie Fn.8, S. 91 ff. Die Argumente von Keiser treffen m.E. die tragenden Thesen von Nelles nicht, die in der oben vorgenommenen Auslegung des § 251 Abs 1 Nr. 2. StPO liegen.

Die Rechtstellung des Beschuldigten im Vorverfahren ergibt sich aus § 168 c StPO. Problematisch ist dessen Abs. 5 Satz 2 und 3. Nach dem Wortlaut von Abs. 5 Satz 2 kann die Benachrichtigung des Beschuldigten und seiner Verteidigung unterbleiben, wenn sie «den Untersuchungserfolg gefährden würde». Es handelt sich bei dieser Formel um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der weite Beurteilungsspielräume eröffnet. Ausserdem unterliegt die Beurteilung der zugrundeliegenden Tatsachen der tatrichterlichen Feststellung. Die Begründung einer Ablehnung ist also nur eingeschränkt rechtlich überprüfbar. Aber immerhin muss begründet werden. Unterbleibt nämlich die Benachrichtigung zu Unrecht, hat dies nach hM ein Verwertungsverbot zur Folge¹⁰. Die Verlesung bzw. Abspielen einer Videovernehmung ohne Beteiligung des Verteidigers des Beschuldigten im Vorverfahren war daher auch vor der Reform des § 255 a StPO aus der Perspektive eines Instanzgerichts riskant. Mit der Neufassung des § 255 a StPO ergibt sich für das Vorverfahren eine – aus Verteidigerperspektive verbesserte – Situation. Soll die Videotechnik in der Hauptverhandlung genutzt werden, muss die Staatsanwaltschaft eine minimale Beteiligung des Angeklagten und seiner Verteidigung im Vorverfahren garantieren. Wie weit diese minimalen Beteiligungsrechte gehen, wird die Rechtsprechung zu klären haben.

Die strategischen Überlegungen der im Vorverfahren Entscheidungsberechtigten hängen also davon ab, ob zu erwarten ist, dass das Protokoll bzw. das Video das einzige Beweismittel im Hauptverfahren sein wird oder nicht. Liegen nämlich die Voraussetzungen des § 251 Abs. 1 StPO nicht vor, kann also die persönliche Vernehmung des Zeugen nicht ohnehin durch Verlesung bzw. Abspielen des Videos ersetzt werden, dann wird die Verteidigung darauf achten, dass die persönliche Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung wiederholt wird. Sie kann dies insbesondere dann durchsetzen,

10 BGHSt 26,332 m. zust. Anm. Meyer-Gossner, JR 1977, 258; ders. in: Kleinknecht-Meyer-Gossner, 43. Aufl. 1997, § 168 c Rdnr. 6.

wenn sie im Vorverfahren nicht beteiligt war, da § 255 a StPO eine minimale Beteiligung verlangt. Das Gericht muss dem Antrag der Verteidigung statt geben, da es ansonsten weder der Aufklärungspflicht genügt noch der Pflicht, jede Behinderung der Verteidigung zu unterlassen. Hält sie sich nicht an diese Pflicht, führt dies zu einem absoluten Revisionsgrund.

Auch die Staatsanwaltschaft hat ein Interesse, die Verteidigung rechtzeitig einzubeziehen, und zwar selbst dann, wenn die Ausnahmegründe des § 251 Abs. 1 StPO vorliegen. Wird der Personalbeweis nämlich durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls bzw. Abspielen des Videos ersetzt, ohne dass Rückfragen möglich sind, hat das Video einen geringen, zumindest einen geminderten Beweiswert. Diesen muss das Gericht nach § 261 StPO in der Urteilsbegründung berücksichtigen (ansonsten kann die Sachrüge fehlerhafter Urteilsbegründung erhoben werden). Zwar sind die Anforderungen an eine solche Sachrüge hoch, aber sie sind nicht unrealistisch. Faktisch macht die Verlesung des Protokolls bzw. das Abspielen des Videos in diesen Konstellationen also nur Sinn, wenn die Verteidigung im Vorverfahren Fragen stellen konnte. Hatte sie nämlich keine Möglichkeit, naheliegende Einwände zu klären, wird sie den Beweiswert der Videovernehmung in der Hauptverhandlung angreifen. Erfahrungsgemäss wird es dann schwer, den Tatnachweis ausschliesslich mit Hilfe der Videovernehmung im Vorverfahren zu führen.

Vergleicht man also die Konstellation des «gefährdeten» Zeugen, der keinen der Ausnahmegründe des § 251 Abs. 1 StPO erfüllt, mit der eines Kindes, das in der Hauptverhandlung nicht mehr erscheinen wird, weil ihm dies mit Blick auf sein Wohl nicht zugemutet werden kann (§ 251 Abs. 1 Nr. 2), dann wird deutlich, dass bei allen Zeugen, nicht nur bei kindlichen Belastungszeugen, der Tatnachweis mit Hilfe einer tatnahen Videovernehmung nur dann erfolgversprechend ist, wenn die Verteidigung im Vorverfahren miteinbezogen worden ist. Bei § 251 Abs. 1 Nr. 2 gebieten dies die Grundsätze des Beweisrechts, ansonsten schreibt § 255 a StPO eine Beteiligung vor.

Die geplante Neuregelung wird also tatsächlich den Trend zur Vorverlagerung der Zeugenvernehmung ins Vorverfahren stärken.

Fragen wir also, ob es im Vorverfahren riskant ist, einem Antrag der Verteidigung auf Terminverlegung nicht stattzugeben. Zwar gibt § 168 c Abs. 5 Satz 3 StPO dem Verteidiger keinen Rechtsanspruch. Die Rechtsprechung beschränkt dies aber auf unbegründete Verlegungsanträge¹¹. Das Zeugenschutzgesetz erreicht somit zwei Effekte. Es erleichtert Videovernehmungen und erzwingt faktisch eine möglichst frühzeitige Benachrichtigung und Mitwirkung zumindest des Verteidigers des Beschuldigten.

Am Ende soll noch geklärt werden, wie zu verfahren ist, wenn der Beschuldigte keinen Verteidiger gewählt hat. Da der schwere sexuelle Missbrauch nach dem neu gefassten § 176 a StGB ein Verbrechen ist, tritt häufiger als nach früherem Recht der Fall der notwendigen Verteidigung ein, so dass künftig dem Beschuldigten schon im Vorverfahren ein Verteidiger zu bestellen ist, falls er noch keinen gewählt haben sollte. Liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung vor, zwingt § 255 a StPO dazu, entweder auf die Videotechnik zu verzichten oder den Beschuldigten im Vorverfahren zu beteiligen und ihm die Bestellung einer Verteidigung nahe zu legen.

Ergebnis:

Die prozessuale Einheitslösung des Zeugenschutzgesetzes wird Videovernehmungen nicht nur bei Kindern, sondern ganz allgemein erleichtern. Dieses Ziel ist unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten nachvollziehbar. Die Gesetzgebung will offenbar die teuren Videoanlagen nicht nur in den eher seltenen Fällen kindlicher Zeugen genutzt wissen, sondern möglichst umfassend einsetzen. Dies ist auf den ersten Blick bedenklich. Im Ergebnis wirkt sich aber die Konstruktion des ZSchG weniger verteidigerfeindlich aus als erwar-

11 Riess, in LR (24. Aufl.) § 168 c Rdnr. 47.

tet. Da bei «gefährdeten» Zeugen nur extrem selten ein Fall des § 251 Abs. 1 StPO gegeben sein dürfte (etwa bei mit dem Tode bedrohten Mafia-Zeugen), kann die Verteidigung regelmässig durchsetzen, dass der «Videozeuge» entweder in der Hauptverhandlung persönlich vernommen wird oder erneut per Video befragt wird. Lehnt das Gericht dies ab, riskiert es den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 8 StPO (Behinderung der Verteidigung). Ausserdem kommen ein Verstoß gegen § 255 a StPO und damit eine Aufklärungsrüge in Betracht, wenn sich das Gericht mit einem unzuverlässigen Beweismittel begnügt hat, statt nachzuvernehmen. Und drittens liegt es nahe, die Sachrüge der fehlenden Berücksichtigung des geminderten Beweiswerts einer Videovernehmung zu erheben. Instanzgerichte müssen also begründen, wieso ein Zeuge «gefährdet» ist und wieso es die Aufklärungspflicht des § 244 Abs. 2 StPO erlaubt, auf eine Nachvernehmung zu verzichten und auf die – prozessual gesehen – weniger zuverlässige Videovernehmung auszuweichen. In der Praxis wird sich vermutlich das Modell durchsetzen, das der DAV vorschlägt: Entweder sprechen sich die Prozessbeteiligten ab. Dann kann die Verteidigung in der Hauptverhandlung auf die persönliche Vernehmung nach § 251 Abs. 2 StPO verzichten, weil die Rechte des Beschuldigten und die der Verteidigung im Vorverfahren gewahrt worden sind. Oder sie zwingt das Gericht zu einer persönlichen Vernehmung bzw. einer neuen Videovernehmung in der Hauptverhandlung. Ist dies nicht möglich, weil der Zeuge nicht mehr greifbar ist, kommt es regelmässig zu Freisprüchen. Das Dilemma zwischen Opferschutz, Beschuldigtenrechten und das praktische Interesse an mehr Verfahrensökonomie ist also auflösbar. Ob dieses Kunststück freilich gelingt, hängt von einer verteidigerfreundlichen Praxis zu § 168 c und dem neu gefassten 255 a StPO ab. Wir sind also auf Prognosen, die jederzeit rechtspraktisch überholt werden können, angewiesen. Aber wenn überhaupt, dann habe ich mehr Bedenken gegen die prozessuale Einheitslösung als gegen die auf Kinder gemünzten Regelungen. Was die kindlichen Zeugen betrifft, so scheinen alle Entwürfe sich der Gefahr von Fehlurteilen bei überzo-

genem Opferschutz sehr bewusst zu sein. Wir können nur hoffen, dass bei so viel Vorsicht nicht das Kindeswohl zu kurz kommt.

Anhang

**Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und der
Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
(Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im
Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes;
Zeugenschutzgesetz – ZSchG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

«§ 58 a

- 1) Die Vernehmung eines Zeugen kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Sie soll aufgezeichnet werden
 1. bei Personen unter 16 Jahren, die durch die Straftat verletzt worden sind, oder
 2. wenn zu besorgen ist dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

- 2) Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 100 b Abs. 6, §§ 147 und 406 e finden entsprechende Anwendung.»

2. Nach § 68 a wird folgender § 68 b eingefügt:

«§ 68 b

Zeugen, die noch keinen anwaltlichen Beistand haben, kann für die Dauer der Vernehmung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ersichtlich ist, dass sie ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können und ihren schutzwürdigen Interessen auf andere Weise nicht Rechnung getragen werden kann. Hat die Vernehmung

1. ein Verbrechen,
2. ein Vergehen nach den §§ 174 bis 174 c, 176, 179 Abs. 1 bis 3, §§ 180, 180 b, 182, 225 Abs. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches oder
3. ein sonstiges Vergehen von erheblicher Bedeutung, das gewerbs- oder gewohnheitsmässig, oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen worden ist

zum Gegenstand, so ist die Beiordnung auf Antrag des Zeugen oder der Staatsanwaltschaft anzuordnen, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Für die Beiordnung gelten § 141 Abs. 4 und § 142 Abs. 1 entsprechend. Die Entscheidung ist unanfechtbar.»

3. Nach § 168 d wird folgender § 168 e eingefügt:

«§ 168 e

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise abgewendet werden, so soll der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen. Die Vernehmung wird diesen zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten bleiben im übrigen unberührt. §§ 58 a und 241 a finden entsprechende Anwendung. Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar.»

4. Nach § 247 wird folgender § 247 a eingefügt:

«§ 247 a

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise, namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten sowie den Ausschluss der Öffentlichkeit, abgewendet werden, so kann das Gericht anordnen, dass der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 58 a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.»

5. Nach § 255 wird folgender § 255 a eingefügt:

«§ 255 a

- 1) Für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung gelten die Vorschriften zur Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung gemäss §§ 251 und 252, 253 und 255 entsprechend.
- 2) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 c des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) kann die Vernehmung eines Zeugen unter sechzehn Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte

und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen ist zulässig.»

6. in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach der Angabe «180 b» ein Komma eingefügt und die Angabe «und 181» durch die Angabe «181 und 182» ersetzt.

7. § 397 a wird wie folgt gefasst:

§ 397 a

- 1) Auf Antrag des Nebenklägers ist diesem ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger auf § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 beruht und die zum Anschluss berechtigende Tat ein Verbrechen ist. Hat der Nebenkläger bei Antragstellung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist ihm ein Rechtsanwalt als Beistand auch dann zu bestellen, wenn die Tat im Sinne des Satzes 1 ein Vergehen ist oder er durch eine rechtswidrige Tat nach § 225 des Strafgesetzbuches verletzt ist. Der Antrag kann schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. Für die Bestellung des Rechtsanwalts gilt § 142 Abs. 1 entsprechend.
- 2) Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. § 114 zweiter Halbsatz und § 121 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden.

- 3) Über die Bestellung des Rechtsanwalts und die Bewilligung der Prozesskostenhilfe .entscheidet das mit der Sache befasste Gericht. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Entscheidung unanfechtbar.»

8. In § 406 9 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

«3) § 397 a gilt entsprechend für

1. die Bestellung eines Rechtsanwalts und
2. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.

Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

- 4) Auf Antrag dessen, der zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt ist, kann in den Fällen des § 397 a Abs. 2 einstweilen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn
1. dies aus besonderen Gründen geboten ist
 2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und
 3. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.

Für die Bestellung gelten § 142 Abs. 1 und § 162 entsprechend. Die Bestellung endet, wenn nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt oder wenn die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wird.»

9. In § 406 h werden nach der Angabe «(§ 395)» die Wörter «und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397 a)» eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 2. Unterabschnitts des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst: «Gebühren des gerichtlich bestellten und des beigeordneten Rechtsanwalts»

2. § 102 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
«Privatklage, Nebenklage, Klageerzwingungsverfahren, Beteiligung des nebenklageberechtigten Verletzten»

 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
«2) Für die Gebühren des Rechtsanwalts, der dem Nebenkläger oder dem nebenklageberechtigten Verletzten als Beistand bestellt wird, gelten die Vorschriften der §§ 97, 98, 99 und 101 sinngemäss. Der Rechtsanwalt kann von dem verurteilten Angeklagten die Gebühren eines gewählten Beistands verlangen; der Anspruch entfällt insoweit, als die Staatskasse nach den §§ 97 und 99 Gebühren gezahlt hat.»

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.10.98 in Kraft.

